

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - IV/8 (IV/8)
post.iv-8@bmf.gv.at

Laura Ioana Weiss-Turcan, LL.M.(WU)
Sachbearbeiterin

laura-ioana.weiss-turcan@bmf.gv.at
+43 1 51433 506211
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-8@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2024-0.236.454

Bericht an den NR zum Umsetzungsstand des Mehrseitigen Übereinkommens am 31.03.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beehre mich, Sie hiermit über den Stand der Umsetzung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (1670 d.B.) am 31.03.2024 sowie die Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich (1847 d.B.) zu informieren.

Ich ersuche Sie um entsprechende Kenntnisnahme.

Für eine Veröffentlichung vorgesehen!

Mehrseitiges Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (1670 d.B.) – Bericht zum Umsetzungsstand am 31.03.2024 und Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich (1847 d.B.) –	
Datum des Berichts	08.04.2024
Einbringende Abteilung	BMF Abteilung IV/8, Internationales Steuerrecht

1. Allgemeines

Am 28.08.2023 wurde nach der durch den Nationalrat sowie den Bundesrat erfolgten Genehmigung eine neue Urkunde beim Depositär hinterlegt, welche die Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung nachträglich ändert (Änderung der Vorbehalte und Notifikationen der Republik Österreich zum Mehrseitigen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, 1847 d.B.). Im Folgenden werden die Auswirkungen dieser neuen Vorbehalte sowie der derzeitige Umsetzungsstand des Mehrseitigen Übereinkommens dargestellt.

2. Inhalt und Auswirkungen der nachträglichen Notifikation vom 28.08.2023

Die Änderung der Vorbehalte und Notifikationen dient der Erweiterung der Liste der gemäß Artikel 2 vom Anwendungsbereich erfassten Doppelbesteuerungsabkommen und bewirkt voraussichtlich eine Erweiterung des Geltungsbereiches des MLI auf weitere 34 österreichische Doppelbesteuerungsabkommen.

Ursprünglich hat Österreich nur jene 38 Doppelbesteuerungsabkommen als unter das Übereinkommen fallende Abkommen iSd Artikel 1 Absatz 1 lit. a Ziffer ii und Artikel 2 MLI notifiziert, bei denen die Abkommenspartner kurz nach Bekanntgabe des MLI zugesichert hatten, das MLI zu unterfertigen und ebenfalls eine entsprechende Notifikation vorzunehmen. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass das MLI für alle von Österreich notifizierten Abkommen anwendbar sein würde und die Notifikation nicht ins Leere laufen würde.

Seit der ursprünglichen Notifikation Österreichs ist die Anzahl an Signatarstaaten des MLI allerdings stetig gestiegen und es ist in Zukunft von einer weiteren Steigerung auszugehen. Da Österreich ein ausgedehntes Netzwerk an Abkommen besitzt und nicht mit allen Abkommenspartnern bilaterale Verhandlungen geplant sind bzw. zweckmäßig erscheinen, war die Notifikation weiterer österreichischer Abkommen die schnellste und kostensparendste Möglichkeit zur Einhaltung der im Rahmen des BEPS Projektes eingegangenen Verpflichtungen.

Die zweite Notifikation hat daher alle österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen in den Geltungsbereich des MLI eingebracht, die nicht den BEPS-Mindeststandard erfüllt

haben und die nicht bereits auf bilateralem Wege verhandelt wurden, unabhängig davon, ob der jeweilige Abkommenspartner Österreich bereits notifiziert hatte oder nicht und ob er derzeit bereits Signatar des MLI war.

Der Geltungsbereich des MLI wird dadurch voraussichtlich um folgende 34 Doppelbesteuerungsabkommen erweitert werden: Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidshan, Barbados, Belarus, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Georgien, Iran, Island, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Libyen, Malaysia, Marokko, Moldau, Mongolei, Montenegro, Nepal, Nordmazedonien, Norwegen, Philippinen, San Marino, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Venezuela und Vietnam.

3. Umsetzungsstand am 31.03.2024

Mit Stichtag 31.03.2024 ist das MLI für 35 der 38 Doppelbesteuerungsabkommen aus der ersten Notifikation und für 15 der 34 Doppelbesteuerungsabkommen aus der zweiten Notifikation in Kraft. Diese sind:

- 1. Notifikation: Belgien, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Indien, Irland, Israel, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Niederlande, Pakistan, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.
- 2. Notifikation: Albanien, Armenien, Ägypten, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Island, Kasachstan, Malaysia, San Marino, Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien und Vietnam.

Für den Großteil dieser Abkommen ist das MLI auch wirksam, wobei hinsichtlich der Abkommen aus der zweiten Notifikation der Wirksamkeitsbeginn hinsichtlich anderer Steuern überwiegend im Jahre 2025 liegt. Im Folgenden wird die Wirksamkeit des MLI im Detail erläutert.

Mit Ausnahme Deutschlands und der Schweiz ist das MLI bereits für alle der oben erwähnten 35 Abkommen aus der ersten Notifikation wirksam geworden. Das MLI findet im bilateralen Verhältnis zwischen Österreich und Deutschland bzw. der Schweiz deswegen keine Anwendung, da Deutschland und die Schweiz den Vorbehalt gem. Art. 35 Abs. 7 MLI ausgeübt haben und den Abschluss der erforderlichen innerstaatlichen Verfahren noch nicht bestätigt haben.

Im Verhältnis zu Deutschland sind die Bestimmungen des MLI im Zuge der

Abkommensrevision, BGBl. III Nr. 12/2024, aufgenommen worden.

Im Verhältnis zur Schweiz finden derzeit bilaterale Verhandlungen statt, die ua. die Aufnahme der MLI-Inhalte bezwecken (vgl. den Vortrag an den Ministerrat Zur Veröffentlichung bestimmt betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht für ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; 44/11 vom 13. Jänner 2023).

Das MLI ist weiters bereits für alle 15 Abkommen aus der 2. Notifikation wirksam geworden, für welche es in Kraft getreten ist. Hinsichtlich der Abzugsteuern ist der Wirksamkeitsbeginn für alle Abkommen der 01. Jänner 2024. Für andere Steuern unterscheidet sich der Wirksamkeitsbeginn je nach anwendendem Staat:

- Aus österreichischer Sicht ist das MLI im Falle aller 15 Abkommen für Steuern wirksam, welche sich auf Zeiträume nach dem 01. Jänner 2025 beziehen;
- Aus Sicht der anderen Vertragstaaten ist das MLI für Steuern betreffend folgende Zeiträume wirksam:
 - im Falle von Armenien: Zeiträume, die nach dem 1. Juli 2024 beginnen;
 - im Falle von Tunesien: Zeiträume, die nach dem 1. Mai 2025 beginnen; und
 - im Falle von Albanien, Ägypten, Barbados, Belize, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Malaysia, Saudi Arabien und Thailand: Zeiträume, die nach dem 1. Mai 2025 beginnen; und
 - im Falle von Dänemark, Island, San Marino und Vietnam: Zeiträume, die nach dem 1. Jänner 2025 beginnen.

Die synthetisierten Fassungen der durch das MLI modifizierten Doppelbesteuerungsabkommen führen den Wortlaut der anwendbaren MLI-Bestimmungen mit jenem des modifizierten Doppelbesteuerungsabkommens zusammen. Sie werden durch das BMF und, – sofern möglich – unter Herstellung des Einvernehmens mit dem jeweiligen DBA-Partnerstaat, erstellt und im RIS (Rechtsinformationssystem) sowie auf der Homepage des BMF, unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/int-steuerrecht/DBA-Liste.html>, veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

10. April 2024

Dr. Sabine Schmidjell-Dommes

Elektronisch gefertigt

